



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf
Az.: 4.2- 61131 H – 2619

Sulingen, den 09.05.2023

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan - Plan nach § 41 FlurbG - für die Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verf.-Nr. 2619, Landkreis Diepholz genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 3 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Verfahrenskarte im Maßstab 1:40.000
- 2.1.2 Karten zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000
- 2.1.3 Einzelentwurf Nr. 1

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.2 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.3 Erläuterungstext

2.4 Beihefte

- 2.4.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und Stellungnahmen
- 2.4.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.4.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.4.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Zusagen

Die seitens der Flurbereinigungsbehörde – auch in Erwidernungen zu Stellungnahmen gegenüber der plangenehmigen Stelle – abgegebenen Zusagen (Beiheft 1) sind einzuhalten

3.2 Auflagen und Bedingungen

3.2.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.2.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.

3.2.3 Gemäß den Stellungnahmen

- vom 24.02.2023 des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Geschäftsbereich III, Betriebsstelle Sulingen,
 - vom 22.02.2023 des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Landesdienst,
 - vom 26.01.2023 des Landkreises Diepholz, Untere Wasserbehörde,
 - vom 20.02.2023 des Landkreises Diepholz, Untere Naturschutzbehörde
- und des Ergebnisses des Abstimmungsgesprächs vom 14.06.2022 sind zu beachten:

3.2.3.1 Für die Ausführung ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die ökologische Baubegleitung hat konkrete Maßnahmen in einem Bautagebuch zu erfassen. Das Bautagebuch ist der UNB als Nachweis vorzulegen.

3.2.3.2 Der ungehinderte Fischeaufstieg und Abstieg und die Einhaltung der hydraulischen und geometrischen funktionsrelevanten Parameter gemäß DWA³ M 509 sind zwischen Q30 und Q330 einzuhalten.

3.2.3.3 In der Bauphase sind - soweit möglich - Probeläufe und Messungen bzgl. der Einhaltung der Parameter durchgeführt und dokumentiert werden.

3.2.3.4 Die in den Riegeldurchlässen einzubauenden Sockelsteine müssen aufgeraut sein.

3.2.3.5 Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen. Baubedingte Beeinträchtigungen und Schäden an der Fischfauna sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können.

3.2.3.6 Die Baumaßnahmen sind möglichst in den Monaten August und September auszuführen.

³ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Merkblatt DWA-M 509 „Fischeaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauerwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“, vom Mai 2014

- 3.2.3.7 Spätestens 12 Monate nach der Bauabnahme ist das Ergebnis einer zur Erfassung der über die Anlage aufgestiegenen Fische im Einlaufbereich der Raugerinne (Funktionskontrolle) den o.g. Institutionen vorzulegen.
- 3.2.3.8 Die verbleibenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen mechanische Schäden der oberirdischen Gehölzteile sowie der Wurzelbereiche zu sichern.
- 3.2.3.9 Ein Kiesdepot zur Nachbesserung der Substratauflage ist bei der Ausschreibung mit zu berücksichtigen.

4. Begründung der Plangenehmigung

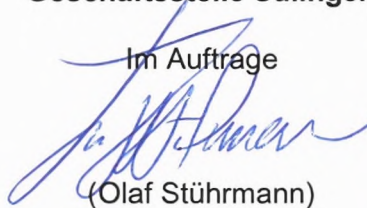
- 4.1 Die Planänderung Nr. 3 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Zusagen, Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG⁴ anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.
- 4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 3. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVPG⁵ einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.
- 4.5 Für die Planänderung Nr. 3 zum Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG⁶.
- 4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Im Auftrage



(Olaf Stührmann)
Vermessungsdirektor



⁴ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert

⁶ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert